

BESCHLUSS

aus der 4. Sitzung
des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg
am Freitag, 5. November 2021 in Hünfelden

**18. Livestream - Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und (AT-31/2021)
Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des
Landkreises Limburg-Weilburg**

Der Antrag der FDP-Fraktion zum Thema „Livestream – Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg und Änderung der Geschäftsordnung für den Kreistag und die Ausschüsse des Landkreises Limburg-Weilburg“ wird von Frau Marion Schardt-Sauer begründet.

Anschließend lässt Herr Kreistagsvorsitzender Joachim Veyhelmann darüber abstimmen, diesen TOP in den Haupt-, Finanz- und Verwaltungsausschuss zu verweisen.

Abstimmung:

Der Kreistag möge beschließen:

- 1. Die Hauptsatzung des Landkreises Limburg-Weilburg wird gem. § 52 (3) HGO geändert.**

Es wird folgende Ziffer § 1a aufgenommen:

Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse können im Internet als Ton- und Bildübertragung (Video-Livestream) übertragen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- 2. In die Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Limburg-Weilburg und seiner Ausschüsse wird folgende Regelung aufgenommen:**

§ 11a:

Die öffentlichen Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse können mittels Ton- und Bildübertragung („Video-Livestream“) in Echtzeit auf der Internetseite des Landkreises Limburg-Weilburg übertragen werden. Die Kreistagsvorsitzende/der Kreistagsvorsitzende veranlasst eine zeitgleiche Ton- und Bildübertragung der Redebeiträge im Internet. Die Ton- und Bildübertragung ist

von der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden zu Beginn der Sitzung anzukündigen. Rednerinnen oder Redner, die einer Ton- und Bildübertragung widersprechen, haben dies der Kreistagsvorsitzenden/dem Kreistagsvorsitzenden anzuzeigen. In diesem Fall werden Redebeiträge der oder des Widersprechenden nicht übertragen. Gleiches gilt für die dauerhafte Veröffentlichung der Ton- und Bildaufnahmen. Diese Aufnahmen werden in der Regel so gespeichert, sodass sie mindestens für die Dauer eines Jahres aufgerufen und angesehen werden können.

Es wird § 14 Absatz 2 der Geschäftsordnung gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 66 Ja-Stimmen 0 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen
